



STÄDTWERKE BIEDENKOPF GMBH



## Kurzinformation zu EEG-Anlagen mit Vergütungsende 31.12.2020

Biedenkopf, im Oktober 2020

### Ablauf des 31.12.2020

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben darüber informieren, dass die finanzielle Förderung für Strom aus EEG-Anlagen, die im Jahr 2000 oder früher in Betrieb genommen wurden, in der Regel mit Ablauf des 31.12.2020 endet.

### Was bedeutet das?

Eine gesetzliche Pflicht zur finanziellen Förderung des aus diesen Anlagen eingespeisten Stroms besteht – so die heute geltende Gesetzeslage – für den Netzbetreiber ab dem 01.01.2021 zunächst nicht mehr. Durch eine Gesetzesänderung, die sich aktuell im parlamentarischen Entscheidungsprozess befindet, könnte sich dies kurzfristig noch ändern.

### Welche Rechte bleiben bestehen?

Da der Anspruch auf vorrangigen Anschluss der EEG-Anlage und auf vorrangige Abnahme des erzeugten Stroms nach dem EEG zeitlich unbefristet ist, bleiben insbesondere diese Rechte bestehen.

### Was ist zu tun?

Legt man die heutige Gesetzeslage zugrunde, müssen die betroffenen Anlagenbetreiber ihre Anlage ab dem 01.01.2021 grundsätzlich der Veräußerungsform der **sonstigen Direktvermarktung** zuordnen, wenn sie dieser Veräußerungsform noch nicht zugeordnet ist. Denn die drei anderen Veräußerungsformen des EEG (Einspeisevergütung, geförderte Direktvermarktung, Mieterstromzuschlag) kommen zunächst nicht mehr in Betracht. Da der **Wechsel** der Veräußerungsform – vereinfacht ausgedrückt – nur mit einer **Frist** von einem Kalendermonat und zum Stichtag „Monatserster“ zulässig ist, muss die Meldung dem Netzbetreiber spätestens am 30.11.2020 zugehen, damit die neue Zuordnung zum 01.01.2021 erfolgen kann.

Aufgrund der laufenden EEG-Novelle könnte sich hier kurzfristig Anderes ergeben: Danach könnten bestimmte Anlagen weiter eine reduzierte Förderung für sog. ausgeförderte Anlagen (Bestandsanlagen bis 100 kW installierter Leistung, deren ursprünglicher EEG-Förderanspruch

beendet ist) vom Netzbetreiber beanspruchen und würden in der Veräußerungsform der **Einspeisevergütung** verbleiben.

### **Was ist zu beachten, wenn der Strom der sonstigen Direktvermarktung zugeordnet wird?**

Die Veräußerungsform der sonstigen Direktvermarktung setzt voraus, dass der Anlagenbetreiber den Strom aus seiner Anlage an einen Dritten veräußert. In der Regel wird sich der Anlagenbetreiber also einen Direktvermarkter suchen müssen.

Die sonstige Direktvermarktung bringt es zudem mit sich, dass die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert werden muss (vgl. § 21b Abs. 3 EEG 2017). Ggf. ergeben sich aus der aktuellen EEG-Novelle abweichende Anforderungen.

### **Was könnte sich aus dem EEG 2021 ergeben?**

Das Bundeswirtschaftsministerium hat am 14.09.2020 einen Entwurf für eine EEG-Novelle veröffentlicht. Laut Zeitplan sollen die Änderungen, wenn sie denn so, wie jetzt vorgeschlagen vom Bundestag, verabschiedet werden, bereits zum 01.01.2021 in Kraft treten. Allerdings ist die abschließende Befassung in Bundestag und Bundesrat voraussichtlich erst für Mitte/Ende November 2020 geplant. Damit könnte es sein, dass für Anlagenbetreiber von ausgeförderten Anlagen bis zum Ablauf der Wechselfrist für einen möglichen Wechsel in die sonstige Direktvermarktung zum 30.11.2020 noch nicht sicher ist, was insoweit ab 01.01.2021 überhaupt gilt.

Im Entwurf ist – wie bereits erläutert – u.a. eine „**Auffangregelung**“ zu finden, wonach Netzbetreiber verpflichtet werden, den Strom aus ausgeförderten EEG-Anlagen bis 100 kW auch nach Ablauf der finanziellen Förderung abzukaufen – allerdings zu einem deutlich niedrigeren Preis als innerhalb des Förderzeitraums: Stand heute deutet sich für ausgeförderte Anlagen an, dass diese eine **besonders bemessene Einspeisevergütung** verlangen können. Diese orientiert sich am sog. Jahresmittelwert, von dem bei Solar- und Windkraftanlagen 0,4 ct/kWh in Abzug zu bringen sind (bei steuerbaren EEG-Anlagen 0,2 ct/kWh, vgl. § 53 EEG 2021-E). Der Jahresmittelwert ist dabei der energieträgerspezifische Marktwert von Strom aus erneuerbaren Energien, der sich aus dem tatsächlichen Jahresmittelwert des Spotmarktpreises bezogen auf ein Kalenderjahr ergibt, wobei bei Wind und Solar energieträgerspezifische Jahresmittelwerte gelten (vgl. § 3 Nr. 34b) i.V.m. Anlage 1 Nr. 4., insb. 4.3.1. und 4.3.4. EEG 2021-E).

Betreiber von ausgeförderten Anlagen bis 100 kW, das werden voraussichtlich vor allem Solaranlagen und ggf. Wasserkraftanlagen sowie Deponiegas-, Klärgas- und Grubengasanlagen sein, könnten danach, wenn es so verabschiedet wird, voraussichtlich bis zum 31.12.2027 mit einer stark reduzierten Einspeisevergütung rechnen. Für das Jahr 2019 betrug der Jahresmarktwert Solar beispielsweise 3,776 ct/kWh, so dass sich auf dieser Basis eine Einspeisevergütung für ausgeförderte Solaranlagen bis 100 kWp in Höhe von 3,38 ct/kWh ergeben würde.

### **Welche Möglichkeiten gibt es darüber hinaus?**

Grundsätzlich kann der Anlagenbetreiber den Strom aus seiner ausgeförderten Anlage auch **selbst verbrauchen**. Möglicherweise muss dafür jedoch die Anschlusssituation geändert werden. Denn bei einer Volleinspeisung gelangt der Strom – bildlich gesprochen – nicht ins Haus. Zur Erhöhung der Eigenverbrauchsquote kann ein Speicher installiert werden. Zu beachten sind insoweit aber insbesondere Melde- und Informationspflichten. Auch mit Blick auf das Messkonzept müssen die energierechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden. Selbstverständlich sind

auch andere Nutzungskonzepte denkbar bzw. mit einer Direktvermarktung und/oder einem Eigenverbrauch kombinierbar.

Sollte es zum 01.01.2021 zur skizzierten Förderung für ausgeförderte Anlagen bis 100 kW kommen, setzte diese allerdings nach aktuellem Stand eine **Volleinspeisung** des erzeugten Stroms in das Netz voraus, solange die zugehörige Messstelle der Anlage nicht mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz ausgestattet ist. Eine anteilige Eigenversorgung wäre dann **nicht** möglich.

Soweit unserer kurzer Hinweis.

Bitte beachten Sie, dass wir Sie mit diesem Schreiben unverbindlich und nur überblicksartig informieren wollen. Anlagenbetreiber sind für die Einhaltung der Pflichten nach dem EEG bzw. nach den weiteren rechtlichen Vorgaben grundsätzlich selbst verantwortlich. Dies bedeutet, Sie müssen selbst – ggf. unter Einbeziehung eines Rechtsanwalts – prüfen, ob sich für Sie tatsächlich Handlungsbedarf ergibt.

Hinsichtlich der Auffangregelung für ausgeförderte Anlagen bis 100 kW verfolgen Sie bitte selbst die politische und rechtliche Entwicklung. Da die Regelung ggf. erst kurz vor oder ggf. sogar erst nach Verstreichen der Wechselfrist in die sonstige Direktvermarktung zum 30.11.2020 feststehen könnte, ist ein Zuwarten Ihrerseits auf diese Regelung ggf. mit Risiken verbunden: Sollte die Regelung doch nicht kommen oder Ihre Anlagen nicht darunter fallen und würde die Wechselfrist zur sonstigen Direktvermarktung verstrichen sein, könnten sich zumindest für den Januar 2021 negative Folgewirkungen ergeben.

Die vorstehenden Informationen können nicht alle gesetzlichen Regelungen abdecken, somit besteht keine Gewähr auf Vollständigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

**SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH**